

## WO Wahlordnung für die Vertreter\*innenversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen zur Aufstellung der Landesliste für den 21. Deutschen Bundestag

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 06.12.2024

Tagesordnungspunkt: 3.1.6. Beschluss einer Wahlordnung zur Aufstellung der sächsischen Landesliste für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

### Antragstext

#### 1 § 1 Bewerbungen

2 (1) Zugelassen als Bewerber\*innen für einen Listenplatz sind alle Personen, die  
3 nach Aufforderung durch das Präsidium ihre Kandidatur angezeigt haben oder von  
4 stimmberechtigten Teilnehmer\*innen der Versammlung vorgeschlagen wurden und  
5 welche die Voraussetzung für die Wählbarkeit entsprechend des Bundeswahlgesetzes  
6 erfüllen.

7 (2) Nach der Feststellung des Präsidiums über das Ende des Vorschlagverfahrens  
8 für einen Listenplatz gemäß Absatz 1 ist keine Bewerbung für diesen mehr  
9 möglich.

#### 10 § 2 Stimmberechtigung und Stimmabgabe

11 (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sind nur Delegierte, die  
12 wahlberechtigt im Sinne des Bundeswahlgesetzes sind und deren Identität  
13 überprüft werden kann (gültiger Personalausweis oder Reisepass mit gültiger  
14 Meldebestätigung, die spätestens zwei Wochen vor der Versammlung ausgestellt  
15 wurde).

16 (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung kann pro zu wählenden  
17 Listenplatz eine Stimme abgeben. Es kann die Stimme einer/einem Bewerber\*in  
18 geben oder sich in Bezug auf alle zur Wahl stehenden Bewerber\*innen enthalten  
19 oder mit Nein stimmen.

20 (3) Die Festlegung der Reihung der Landesliste erfolgt in schriftlicher und  
21 geheimer Schlussabstimmung. Die Wahlen für die Erstellung des Listenvorschlages  
22 nach § 5 wird mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems durchgeführt.

23 (4) Beim Einsatz des elektronischen Abstimmungssystems muss gewährleistet sein,  
24 dass die Stimmabgabe jederzeit geheim und anonym erfolgt und alle abgegebenen  
25 Stimmen im Saal erfasst werden. Es ist sicherzustellen, dass das  
26 Abstimmungsverhalten stichprobenartig im Anschluss an den jeweiligen Wahlgang  
27 anhand des Identifikationsmediums überprüft werden kann.

28 (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung hat das Recht, das zur  
29 Abstimmung notwendige Identifikationsmedium frei auszuwählen und dieses auch  
30 während der Versammlung auszutauschen.

31 (6) Vor dem Einsatz des elektronischen Abstimmungssystems wird das System  
32 ausführlich erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt.

#### 33 § 3 Vorstellung, Redezeiten und Fragen

34 (1) Die Bewerber\*innen stellen sich, nachdem die Bewerber\*innenliste für den  
35 jeweiligen Listenplatz vom Präsidium verlesen wurde, in der alphabetischen  
36 Reihenfolge ihrer Nachnamen vor. Alle Bewerber\*innen erhalten zunächst eine  
37 Vorstellungszeit von maximal 7 Minuten. Beim Antreten für einen weiteren  
38 Listenplatz erhalten sie keine Redezeit mehr. Direkt im Anschluss an ihre  
39 Vorstellung haben die Bewerber\*innen zusätzlich bis zu 3 Minuten Redezeit zur

40 Beantwortung gestellter Fragen.

41 (2) Fragen an die Bewerber\*innen müssen schriftlich eingereicht werden. Es  
42 werden maximal drei Fragen pro Bewerber\*in ausgelost und vom Präsidium verlesen.

43 (3) Sollten keine Fragen für den/die Bewerber\*in eingereicht worden, darf die  
44 Redezeit zur Beantwortung von Fragen auch zur weiteren Vorstellung genutzt  
45 werden.

46 § 4 Gleichstellung der Geschlechter

47 Um das angestrebte Ziel der Mindestquotierung zu erreichen, werden für alle  
48 ungeraden Plätze Frauen zur Kandidatur aufgefordert.

49 § 5 Wahlverfahren

50 (1) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als die  
51 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht dies kein\*e  
52 Bewerber\*in, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

53 (2) Für den zweiten Wahlgang sind nur jene Bewerber\*innen zugelassen, die im  
54 ersten Wahlgang mindestens 15 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten  
55 haben, mindestens jedoch die beiden Bewerber\*innen mit den beiden besten  
56 Stimmergebnissen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen,  
57 jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht  
58 dies keine Bewerber\*in, so findet ein dritter Wahlgang statt.

59 (3) Für den dritten Wahlgang sind nur jene Bewerber\*innen zugelassen sind, die  
60 im zweiten Wahlgang mindestens 30 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen  
61 erhalten haben, mindestens jedoch die beiden Bewerber\*innen mit den beiden  
62 besten Stimmergebnissen. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten  
63 Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit zwischen den  
64 Bewerber\*innen mit dem besten Stimmergebnis, findet unter diesen Bewerber\*innen  
65 ein vierter Wahlgang statt.

66 (4) Im vierten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen  
67 kann. Bei Stimmengleichheit zwischen den Bewerber\*innen mit dem besten  
68 Stimmergebnis entscheidet das vom Präsidium zu ziehende Los.

69 (5) Das Aufstellungsverfahren endet, wenn für den nächsten zu besetzenden  
70 Listenplatz keine Bewerbungen mehr vorliegen oder wenn 10 Listenplätze besetzt  
71 wurden.

72 § 6 Schlussabstimmung

73 (1) Die nach dem Wahlverfahren des § 5 ermittelte Liste wird der Versammlung für  
74 eine schriftliche und geheime Schlussabstimmung vorgelegt.

75 (2) Über die gesamte vorgeschlagene Liste kann mit Ja, Nein oder Enthaltung  
76 abgestimmt werden. Eine Stimme für die Liste als Gesamtes, gilt als  
77 entsprechende Stimme für jede\*n Bewerber\*in auf der Liste. Alternativ kann über  
78 jede/n einzelnen Bewerber\*in mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden.

79 (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.  
80 Erreicht ein\*e Bewerber\*in in der Schlussabstimmung nicht mehr als die Hälfte  
81 der gültigen Stimmen, so wird diese/dieser aus der Liste gestrichen. Die  
82 nachfolgenden Bewerber\*innen rücken entsprechend nach.

83 (4) Erreicht die gesamte Landesliste nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen,  
84 so ist eine neue Listenaufstellung nach dieser Wahlordnung zu vollziehen.

85 (5) Die Versammlungsleitung stellt das durch die Wahlkommission ermittelte  
86 Ergebnis gegenüber der Versammlung als Ergebnis der Aufstellungsversammlung fest  
87 und hat die stimmberechtigten Teilnehmer\*innen der Versammlung zu befragen, ob

- 88 sich Widerspruch gegen das festgestellte Ergebnis regt. Entsprechende Einsprüche  
89 sind zu protokollieren.